

**Zwischen dem Innenministerium NRW und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz  
(Stand: 20. Juni 2005)**

**Zu § 1 Abs. 1**

Mitglieder der Regionalräte nach dem Landesplanungsgesetz werden nicht von § 1 Abs. 1 erfasst. Soweit sie Rats- oder Kreistagsmitglieder sind, fallen sie gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 in den Geltungsbereich des KorruptionsbG.

**Zu § 1 Abs. 1 Nr. 5**

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 enthält bezüglich der gemeindlichen Ausschüsse keine Beschränkung. Zu den Ausschüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören deshalb die nach den Vorschriften oder auf der Grundlage der GO NW, KrO NW und LVerbO NW, oder nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildeten Ausschüsse, die in Angelegenheiten der Gemeinden oder Gemeindeverbände beratend oder entscheidend tätig werden. Erfasst sind daher sowohl die Pflichtausschüsse nach GO NW, KrO NW und LVerbO NW, wie z.B. Hauptausschuss, Finanzausschuss, Werksausschuss, Krankenhausausschuss aber auch die freiwillig gebildeten Ausschüsse, wie z.B. Sportausschuss oder Kulturausschuss und der nach spezialgesetzlichen Vorschriften gebildete Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss sowie Umlegungsausschuss. Nicht gemeint sind sonstige Gremien, wie z.B. Unterausschüsse, Beiräte und Kommissionen.

Der Hinweis auf die sachkundigen Bürger im Sinne der §§ 58 Abs. 3 pp. dient der Abgrenzung zu nur beratenden Mitgliedern i. S. v. § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW, § 41 Abs. 3 Satz 7 ff KrO NW und § 12 Abs. 3 Satz 1 ff LVerbO, zu Vertretern von Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 58 Abs. 3 Satz 6 GO, § 41 Abs. 5 Satz 6 KrO und zu sachkundigen Einwohnern nach § 58 Abs. 4 GO NW und § 41 Abs. 4 KrO NW.

**Zu § 1 Abs. 1 Nr. 7**

Die erste Fallalternative („bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht“) erfasst die juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen öffentliche Stellen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Der in der zweiten Fallalternative verwendete Begriff der „Zuwendungen“ umfasst – entsprechend der haushaltsrechtlichen Definition des Zuwendungsbegriffes - jedenfalls die institutionelle Förderung. Nicht als Zuwendungen gelten insbesondere Entgelte, die als Gegenleistung für konkrete Leistungen auf vertraglicher Basis gezahlt werden, und Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat.

**Zu § 2 Abs. 1**

Die genannten Prüfeinrichtungen sind solche staatlicher und kommunaler Behörden, die gesetzlich verankert sind und die Innenrevisionen, (deren Aufgaben im korruptionspräventiven Bereich liegen). Sonstige Prüfeinrichtungen privatrechtlich organisierter Gesellschaften werden von der Vorschrift nicht erfasst.

**Zu § 2 Abs. 2**

Hier erfolgt eine beispielhafte Angabe von Bereichen, die als korruptionsgefährdet anzusehen sind. Maßgeblich ist, dass die konkrete Möglichkeit besteht, dass dort auf Aufträge, Fördermittel oder auch Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden kann. Auf eine Wertgrenze wurde bewusst verzichtet. Die Festlegungen dieser Bereiche obliegt den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern sowie Landrätinnen/Landräten (§§ 62 Abs. 1 S. 2 GO, 42 KrO). Bedeutung erhält § 2 Abs. 2 insbesondere im Hinblick auf die Rotationsverpflichtung nach § 21 (dazu s. unten).

### **Zu § 4 Abs. 1**

Das Vergaberegister dient dazu, Informationen über die Zuverlässigkeit von Bewerbern/Bewerberinnen oder Bieter/Bieterinnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auszutauschen. Dabei sind alle Arten der öffentlichen Auftragsvergabe erfasst. § 8 benennt die Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen bzw. Bauleistungen. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen als Unterfall der Dienstleistung ist mit erfasst.

Das Vergaberegister enthält in § 4 sowohl Informationen zu Vergabeausschlüssen als auch Hinweise auf Verfehlungen. Das bedeutet u.a., dass im Grundsatz alle Vergabeausschlüsse zu melden sind. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der Regelung in § 3 nur die Vergabeausschlüsse in das Vergaberegister eingetragen werden sollen, die auf einer Unzuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen i.S.d. §§ 3 i.V.m. 4 Abs. 1 beruhen. Das heißt, die Vergabestellen haben z.B. im Rahmen der Anhörung zu prüfen, ob eine Unzuverlässigkeit im Einzelfall vorliegt. Vergabeausschlüsse aus formalen Gründen (z.B. § 25 VOL), die nicht auf einer Unzuverlässigkeit beruhen, werden somit von § 4 nicht erfasst.

### **Zu § 5**

§ 5 definiert den Begriff „Verfehlung“ (Absatz 1) und deren Berücksichtigungsfähigkeit (Absatz 2). Der Katalog ist abschließend.

### **Zu § 6**

Die Kommunen müssen dem Vergaberegister die erforderlichen Daten dann mitteilen, wenn sie einen Vergabeausschluss i.S.d. § 4 aussprechen oder ihnen einzutragende Verfehlungen i.S. von § 5 im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Kenntnis zum einen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erlangt sein muss und ferner, dass eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllt sein muss. Konkret bedeutet dies, dass der zuständige Mitarbeiter Kenntnis von der Zulassung der Anklage, einer strafrechtlichen Verurteilung, dem Erlass eines Strafbefehls, der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO oder von der Rechtskraft eines Bußgeldbescheides haben muss.

Darüber hinaus sieht § 6 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 6 auch vor, dass eine Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Informationsstelle auch für die Dauer der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens besteht, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, und die Ermittlungs- bzw. die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft oder Kartellbehörde) den Ermittlungszweck nicht gefährdet sieht. Konkret bedeutet diese Nr. 6, dass eine Datenübermittlungspflicht dann nicht besteht, wenn die Behörde Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung hat. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sie keine strafrechtliche Prüfungspflicht hat. Wenn kein Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht, muss bei der Ermittlungs- bzw. der für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde nachgefragt werden, bevor der Betroffene angehört wird und diese Daten an die Informationsstelle weitergeleitet werden.

Vor der Meldung an die Informationsstelle ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu den Tatsachen, die für die Meldung relevant sind, sowie nach § 4 Abs. 5 Datenschutzgesetz NRW zu geben. Nachverhandlungsverbote nach dem Vergaberecht bleiben unberührt.

Zum Begriff des meldepflichtigen Vergabeausschlusses siehe Erläuterungen zu § 4.

### **Zu § 7**

Die meldende Stelle trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gemeldeten Daten nach § 7 nur für den Zeitpunkt der Meldung. Darüber hinausgehende Nachprüfungspflichten bestehen nicht. Dies ergibt sich mittelbar auch aus § 7 Abs. 2, der insofern keine eigenständige Überprüfungspflicht begründet; allerdings bestehen Korrekturpflichten (§ 7 Abs. 2 - 5).

**Zu § 9**

Vergabestellen haben zu beachten, dass positive Auskünfte aus dem Register keinen automatischen Ausschluss zur Folge haben. Die Informationen dienen der anfragenden Stelle lediglich zur Einbeziehung in die in eigener Zuständigkeit zu treffenden Entscheidungen über die Zuverlässigkeit bzw. einen Vergabeausschluss.

**Zu § 10**

Mit Absatz 1 und 2 wird die Sicherheit der Datenübermittlung gewährleistet. Grundsätzlich bedarf es zwischen öffentlichen Stellen und der Informationsstelle keiner elektronischen Signatur, da eine Datenübermittlung entweder über das sichere Landesverwaltungsnetz oder das sichere TESTA – Netz erfolgt. Eine Möglichkeit für die Gemeinden, die Daten mittels Signatur an die Informationsstelle zu übermitteln, ist nicht vorgesehen.

**Zu § 13**

§ 13 verpflichtet die Prüfeinrichtungen zur Beratung im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben. Konkret bedeutet dies für den Landesrechnungshof, dass er mit Ausnahme von spezialgesetzlichen Sonderregelungen die Kommunen nicht beraten muss.

Die Gemeindeprüfungsanstalt erfüllt ihre Beratungspflicht nach § 13 auf der Basis des § 2 Abs. 4 GPAG. § 13 ist insoweit als eine spezialgesetzliche Regelung zu betrachten, die hinsichtlich der Frage, ob eine Beratung anzubieten ist, die Soll-Regelung des § 2 Abs. 4 GPAG durch eine Verpflichtung ersetzt. Auf Antrag muss die Gemeindeprüfungsanstalt somit eine Beratung über Aufdeckungsmöglichkeiten und Verhinderungen von Verfehlungen nach § 5 Abs. 1 anbieten, wobei sie über Art und Umfang der anzubietenden Beratung frei entscheiden kann (§ 13 Satz 2). Ein Beratungsangebot ist an den Abschluss einer Entgeltvereinbarung gemäß § 10 Abs. 2 GPAG geknüpft.

**Zu § 16**

Die Kommunen und ihre dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallenden Einrichtungen zeigen ihre Auftragsvergaben der Gemeindeprüfungsanstalt an. Für die juristischen Personen und Personenvereinigungen, die nicht der überörtlichen Prüfung durch die GPA unterliegen, löst § 16 keine Anzeigepflicht an die GPA aus.

Bei gemeinsamen Ausschreibungen für mehrere öffentliche Auftraggeber muss die Anzeige durch die auftragserteilende Stelle erfolgen.

Bei Rahmenvereinbarungen, die lediglich Vertragskonditionen festlegen, ohne mit konkreten Aufträgen verbunden zu sein, stellt nicht der Abschluss der Rahmenvereinbarung, sondern die später erfolgende konkrete Auftragserteilung die Vergabe dar. Anders ist dies bei Sukzessivlieferungsverträgen, die bereits einen bestimmten Auftragsumfang festlegen, der jedoch zeitlich gestaffelt abgerufen wird. In diesem Fall ist der Abschluss des Sukzessivlieferungsvertrages die anzeigepflichtige Vergabe, nicht jedoch das spätere Abrufen einzelner Lose in Abwicklung des Vertrages.

**Zu § 17 Satz 1 (Auskunftspflicht)**

Zu den unter Nr. 1 bis 5 genannten Tatbeständen ist Auskunft zu erteilen wie folgt:

**Zu § 17 Satz 1 Nr. 1**

Die Auskunftspflichtigen haben gem. § 17 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz ihren ausgeübten Beruf zu nennen. Der Beruf bezeichnet die hauptsächliche Tätigkeit, die durch Ausbildung bzw. spezielle Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen gekennzeichnet ist (z.B. Arzt, Lehrer, Anwalt, Verlagskaufmann, Lagerarbeiter). Werden mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt, sind sie anzugeben, wobei der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich gemacht werden sollte (z.B. Taxifahrer und Landwirt im Nebenerwerb).

Soweit zu einer hauptberuflichen Tätigkeit Beratungsverträge gehören (z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder Personalberatern), sind diese nicht gesondert anzugeben. Lediglich Beraterverträge, die üblicherweise keine Tätigkeiten im Rahmen des ausgeübten Berufes darstellen, sind gesondert anzuzeigen. Hierbei ist nur das Vertragsverhältnis als solches einschließlich der Vertragspartner zu benennen. Zu Aussagen über den Inhalt des Vertrages, insbesondere zur Angabe einzelner Mandatsverhältnisse, ist der Auskunftsgabende nicht verpflichtet.

Für den Fall, dass ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KorruptionsbG vorhandener Beratervertrag eine Verschwiegenheitsabrede enthält, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, hat der Anzeigende auf eine Änderung des Vertrages hinzuwirken. Befreit ihn der Vertragspartner nicht von der Verschwiegenheitspflicht, so hat er anzuzeigen, dass er einen Beratervertrag hat. In diesem Fall hat er in besonderem Maße zu prüfen, ob zwischen persönlichen Interessen und seiner Mandats- oder Amtstätigkeit eine unzulässige Interessenkollision besteht oder entstehen kann. Schließt der Anzeigende zukünftig einen Beratervertrag ab, hat er im Hinblick auf seine gesetzliche Verpflichtung nach § 17 KorruptionsbG eine Verschwiegenheitsabrede, die sich auf das Bestehen des Vertragsverhältnisses an sich erstreckt, abzulehnen.

Zu § 17 Satz 1 Nr. 2

Andere Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes sind in- und ausländische Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen, die mit gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten vergleichbar sind.

Zu § 17 Satz 1 Nr. 3

Zu den in § 1 Abs. 1 LOG genannten Behörden und Einrichtungen gehören auch Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. die Sparkassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LOG i.V.m. § 30 Sparkassengesetz). Ebenso werden öffentlich-rechtliche Stiftungen erfasst.

Zu § 17 Satz 1 Nr. 5

Die Mitgliedschaft in Vereinen muss nur dann angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich des § 17 Satz 1 fallen

- Kirchen und kirchliche Organisationen
- die Mitgliedschaft in einem Regionalrat nach dem Landesplanungsgesetz (vgl. Erläuterungen zu § 1 Abs. 1).

§ 17 legt keinen Stichtag für die Meldung von Gremientätigkeiten fest. Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht und der jährlichen Veröffentlichungspflicht für ihren Zuständigkeitsbereich Berichtsfristen festlegen.

### **Zu § 17 Satz 2 (Veröffentlichungspflicht)**

§ 17 legt fest, dass die Angaben zu veröffentlichen sind. Dem Wortlaut des Gesetzes kann nicht entnommen werden, in welcher Weise und durch wen die Veröffentlichung vorzunehmen ist. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung trifft die Veröffentlichungspflicht zunächst den Betroffenen selbst. Die die Meldung entgegennehmenden Stellen sind nicht verpflichtet, die Veröffentlichung zu übernehmen.

Im Hinblick auf Transparenz und bürgerfreundliche Handhabung dürfen die die Meldung entgegennehmenden Stellen diese ebenfalls veröffentlichen. In diesem Fall sollte der Hinweis erfolgen, dass die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen bei dem bzw. der Meldepflichtigen liegt.

Über Form und Inhalt der Veröffentlichung sollte nach Möglichkeit ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hergestellt werden.

Die Form der Veröffentlichung ist ebenfalls nicht gesetzlich festgelegt. Dem Sinn und Zweck der Regelung ist Rechnung getragen, wenn die Veröffentlichung in einem der Öffentlichkeit direkt zugänglichen Medium erfolgt (Internet, Presse, Amtsblatt). Eine Offenlegung in einer Rats- oder Kreistagsitzung genügt nicht. Bei der Veröffentlichung in Papierform, auch in der Tagespresse, genügt es, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt geschieht und bei späteren Nachfragen die Fundstelle benannt werden kann. Ausreichend ist auch ein Hinweis im Amtsblatt oder Internet auf eine Möglichkeit der Einsichtnahme, wenn die betreffenden Daten an einer bestimmten Stelle zur Einsichtnahme durch interessierte Bürger bereit gehalten werden.

Eine denkbare Form der Veröffentlichung wäre es zum Beispiel, dass die Gemeinde/der Kreis auf der Homepage der Gemeinde bzw. des Kreises diese Daten einstellt. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Kommunen die Daten den Aufsichtsbehörden anzuzeigen haben, empfiehlt es sich, dass die Aufsichtsbehörden den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten mitteilen, dass sie von einer Veröffentlichung absehen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten ihre angezeigten Daten zusammen mit den Daten der Mitglieder ihrer Kommunalvertretung veröffentlichen. Da die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten Stimmrecht in "ihrer" Kommunalvertretung haben, wäre damit auch eine Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten einer Kommunalvertretung bei der Veröffentlichung erreicht.

Unabhängig davon sind selbstverständlich die anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW und die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts zu beachten. § 43 Abs. 3 GO NRW und § 28 Abs. 2 KrO NRW sehen neben § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz ebenfalls Anzeigepflichten und die Möglichkeit der Veröffentlichung angezeigter Daten vor. In der Praxis dürfte es sich empfehlen, den sich aus § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz und den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen nicht in getrennten Verfahren Rechnung zu tragen, sondern diese soweit wie möglich in ein einheitliches Anzeige- und Veröffentlichungsverfahren zu integrieren.

#### **Zu § 18 Abs. 1 (Anzeigepflicht bei Übernahme einer Nebentätigkeit)**

Die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Übernahme der Tätigkeit nach § 68 Abs. 1 LBG. Eine Anzeigepflicht besteht dementsprechend nicht, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Nebentätigkeit schon übernommen wurde. Die Anzeige hat gegenüber dem Rat oder dem Kreistag zu erfolgen. Eine Delegation auf Ausschüsse ist hingegen nicht möglich. Diesbezügliche Diskussionen im Landtag haben keine Mehrheit gefunden. § 18 sieht anders als § 17 keine Veröffentlichung der Daten vor, da es dem engeren Bereich der Personalangelegenheiten zuzuordnen ist. Dementsprechend muss die Anzeige nicht in einer öffentlichen Sitzung behandelt werden.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Ruhestandsbeamte/innen, die sich noch innerhalb der Drei- bzw. Fünf-Jahresfrist befinden und zukünftig eine Tätigkeit gem. § 68 Abs. 1 LBG übernehmen wollen.

#### **Zu § 18 Abs. 2 (Vorlage einer Aufstellung über Nebeneinnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr)**

Die Verpflichtung zur Vorlage der Aufstellung nach § 18 Abs. 2 i.V.m. § 71 LBG gilt auch schon für das Rechnungsjahr 2004. Dies ergibt sich daraus, dass keine entsprechenden Übergangsfristen bestehen. Die Aufstellung gemäß § 71 LBG ist nicht vorzulegen, wenn die Bruttoeinnahmen aus den Nebentätigkeiten im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200 Euro nicht übersteigen (§ 15 Nebentätigkeitsverordnung). Bei der Ermittlung der maßgeblichen Summe von 1.200 Euro sind alle Vergütungen für Nebentätigkeiten einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie genehmigungspflichtig oder nicht genehmigungspflichtig sind bzw. der Abführungspflicht unterliegen oder nicht unterliegen. In die Aufstellung gemäß § 71 LBG sind Tätigkeiten und Vergütungen hierfür nicht aufzunehmen, die gemäß § 2 Abs. 4 Nebentätigkeitsverordnung nicht als Nebentätigkeiten gelten.

In die zum 31.03.vorzulegende Aufstellung sind alle Angaben aufzunehmen, die § 15 NtV vorsieht. Hierzu zählen auch Nebentätigkeiten in Sparkassengremien.

Ist die Höhe einer Vergütung noch nicht bekannt, weil z.B. gewinnabhängige Tantiemen erst nach dem Stichtag 31.03. für das vorangegangene Jahr festgelegt werden, so ist in die Aufstellung zunächst lediglich Art und Umfang der Tätigkeit und der fixe Vergütungsanteil mit dem Hinweis aufzunehmen, dass ggf. weitere gewinnabhängige Vergütungsanteile hinzukommen.

§ 18 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtet lediglich zur Vorlage der Aufstellung an den Rat, nicht jedoch zur Behandlung der Thematik in einer Ratssitzung. Wird jedoch eine entsprechende Behandlung beantragt, kann die Öffentlichkeit nach den Regelungen des § 48 GO bzw. § 33 Kreisordnung ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Vorlage der Aufstellung über Nebeneinnahmen nach § 18 Abs. 2 KorruptionsbG eine Personalangelegenheit ist, für die häufig kraft Geschäftsordnung des Rates die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Soll in solchen Fällen dennoch aufgrund ausdrücklichen Wunsches des betroffenen Hauptverwaltungsbeamten eine Behandlung in öffentlicher Sitzung erfolgen, sind die Grenzen des § 48 Abs. 3 GO und 33 Abs. 3 KrO zu beachten.

Hinsichtlich der Angabe zur Höhe der Sitzungsgelder aus Sparkassengremien ist die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung nach Auffassung des Finanzministeriums grundsätzlich erforderlich. FM hält auf Rückfrage des IM ausdrücklich an seiner mit Erlass vom 12.06.1995 geäußerten Auffassung fest, dass die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 22 SparkG auch die Höhe der Sitzungsgelder erfasst. FM hat jedoch darauf hingewiesen, dass es dem Verwaltungsrat unbenommen sei, durch einen weiteren Beschluss die Veröffentlichung der Höhe der Sitzungsgelder zu beschließen.

## **Zu § 21**

§ 21 regelt das Rotationsprinzip. Es gilt für Beschäftigte in Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von über 25.000. Dort sollen in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel diese nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass der in § 2 Abs. 2 näher konkretisierte Begriff des korruptionsgefährdeten Bereichs unabhängig von Wertgrenzen ist und dementsprechend die Rotationspflicht sehr umfassend ist. Soweit von diesem Rotationsprinzip abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Aus dem Wortlaut „Mitteilung“ ergibt sich, dass eine weitergehende Prüfpflicht seitens der Aufsichtsbehörde nicht besteht. Die fünfjährige Frist des § 21 beginnt nicht erst zum 01.03.2005, sondern verpflichtet Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern festzustellen, welche Beschäftigten zu diesem Zeitpunkt bereits schon länger als fünf Jahre in einem korruptionsgefährdeten Bereich tätig sind.

## **Hinweis:**

Runderlass des Innenministeriums NRW vom 26.04.2005 (SMBI. 20020, MBI. S. 623) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung

Der o.a. Runderlass des Innenministeriums NRW richtet sich zwar nur an Landesbehörden. Er enthält jedoch zahlreiche Regelungen, deren Anwendung auch im kommunalen Bereich sinnvoll ist. Es wird daher empfohlen, diesen Runderlass bei Entscheidungen, welche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in einer kommunalen Gebietskörperschaft sinnvoll sind, heranzuziehen.